

Wossische



Zeitung

15 Pfennig

Begründet

1704

15 Pfennig

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Beilagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe angeführt

Im Verlage von Ullstein & Co. Verantwortl. für die Redaktion (mit Ausnahme der Handelszettel): H. Baeermann in Berlin * Hauptgeschäftsstelle: Berlin SW, Kochstraße 22-26 * Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 294

Die Entente droht mit neuen Besetzungen.

Die Ueberwachung des deutschen Heerwesens.

Die alliierte Kontrollkommission zur Ueberwachung der Ausführung des Friedensvertrages in Bezug auf Militärwesen, Luftschiffahrt und Marine wird am 5. September von Paris abfahren. Sie wird bestehen aus 5 belgischen, 18 englischen, 1 amerikanischen, 23 französischen, 7 italienischen und 6 japanischen Offizieren; im ganzen aus 60 Offizieren, 12 Dolmetschern, 77 Soldaten und 33 Automobilen. Gegen die hohe Zahl der Kommission hat die Regierung Einspruch erhoben. Der Präsident der Kontrollkommission für Militärwesen ist General Nollet, für Luftschiffahrt General Mastermann, für Marine Admiral Charlton.

Deutsch-englische Gefangenenerhandlungen.

Die Heimführung der in englischer Hand befindlichen Kriegsgefangenen macht weitere Fortschritte. Nach den aus dem Lager Etaples bei Dünkirchen abgegangenen zwei Transporten mit 2000 deutschen Gefangenen sind in der Uebergangsstation Köln-Deutz mehrere Lazarettzüge mit insgesamt 1500 Kranken und Verwundeten eingetroffen. Die Engländer haben sich zu sofortigen Verhandlungen mit den belgischen Behörden über den Rücktransport der Gefangenen bereit erklärt und zu einer gemeinsamen Konferenz eingeladen, die am Freitag nachmittags in Köln stattfinden soll. An dieser Besprechung werden, wie verlautet, die Franzosen als Zuhörer teilnehmen.

Es besteht die Absicht bei den Engländern, die Transporte wesentlich zu steigern und, wenn möglich, 5-6000 Deutsche jeden Tag den Abnahmekommissionen zu übergeben. Es ist sogar in Aussicht gestellt worden, täglich 10000 Gefangene abzuliefern, wenn die vorhandenen Transportmittel ausreichen. Das ist aber leider kaum anzunehmen, denn es steht den Engländern für den Transport nur die eine Eisenbahnlinie durch das Maastal über Dülich-Nachen nach Köln zur Verfügung. Die anderen Linien würden durch das von den Franzosen besetzte Gebiet führen müssen.

Ueber die Organisation der Rückführung der deutschen Kriegsgefangenen wird der „Frankf. Ztg.“ mitgeteilt: Als Zentralstelle ist im Kriegsministerium eine Abteilung für zurückkehrende Kriegsgefangenen eingerichtet, die unter der Leitung des Obersten von Franke steht. Diese Zentralstelle hat das gesamte Reichsgebiet in sieben Gruppen eingeteilt, die ihren Sitz außer in Berlin in Breslau, Bartenstein, Stettin, Wilhelmshaven, Konstanz, Bad Homburg haben. Der bedeutendste Anteil fällt der Gruppe Rhein in Bad Homburg zu. Sie hat den Zweck, die Heimführung aller auf französischem und belgischem Boden in französischer, belgischer, englischer und amerikanischer Hand befindlichen Kriegsgefangenen, ungefähr 500 000 Mann, in die Wege zu leiten. Chef der Gruppe ist Major Papp v. Oheim. Seiner Gruppe sind die an der Rheinlinie von Duisburg bis Offenburg entlangliegenden Uebergangsstationen unterstellt, in denen die Kriegsgefangenen empfangen und nach folgenden Durchgangslagern weitergeleitet werden: Meschede, Gießen, Limburg, Wehlar, Göttingen, Hammelburg, Calosheim, Hohenaspeng, Wannheim, Tauber-Bischhofshelm und Hasbatt.

Der Gegensatz in Syrien.

Drahtmeldungen der „Wossischen Zeitung“.

os Rotterdam, 3. September.

Die englischen Behörden haben in Beirut den Emir Saïd, einen Nachkommen von Abdül Kader und bekannten Freund Frankreichs, verhaftet. Aus Paris wird jetzt berichtet, daß eine Neutermeldung, die den Engländern erwidern sollte, als sei die Verhaftung in Uebereinstimmung mit dem französischen Kommissar in Beirut erfolgt, in einer Havasnote als unrichtig bezeichnet wird. Es heißt in der Note, die Handlungsweise der Engländer könne niemanden wundern, der weiß, was sich zurzeit in Syrien abspiele. Selbst die amerikanische Kommission sei auf die kräftige Propaganda, die dort gegen Frankreich geführt werde, herein gefallen.

b Genf, 3. September.

Die Verhaftung des Emir Saïd in Beirut erregt in Paris peinliches Aufsehen, um so mehr, als ihr die Verhaftung eines Beduinen nachfolgte, den die Engländer, nach den Mitteilungen der französischen Presse, deshalb festgenommen haben, weil er zunächst England abzuweichen zu sein schien, sich dann aber

vor der amerikanischen Untersuchungskommission für das Protektorat Frankreichs ausgesprochen hat. Die französischen Blätter erzählen mit aller Ausführlichkeit, daß die britischen Behörden in Syrien dem Bey sogar verboten hätten, den Zug zu benutzen, als er sich mit dem französischen Kommissar in Beirut in Verbindung setzen wollte. Es hätte erst der Intervention der französischen Offiziere, die ihn begleiteten, bedurft, um ihm die Abreise zu ermöglichen. Schließlich hätten die englischen Behörden auf

einer der folgenden Stationen den Bey gezwungen, seine Reise zu unterbrechen und hätten ihn verhaftet. Diese Verhaftung sei unter dem Vorwande vorgenommen worden, daß der Scheich sich eines bewaffneten Angriffs schuldig gemacht hätte. Die französischen Blätter schreiben, offenbar inspiriert, diese Vorfälle einstweilen nur dem Ueberzeifer der britischen Militärbehörden in Syrien zu und erwarten vom englischen Auswärtigen Amt deren schnelle Desavouierung.

Das neue Ultimatum der Entente.

Änderung der deutschen Reichsverfassung gefordert.

Das M. L. B. gibt die folgende Note des französischen Ministerpräsidenten Herrn Clemenceau, abgeandt von Versailles am 2. September, angekommen in Berlin am 2. September in Berlin 4 Uhr 25 Min. nachmittags, aus:

Die alliierten und assoziierten Mächte haben von der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Kenntnis genommen. Sie stellen fest, daß die Bestimmungen des Artikels 61 Abs. 2 eine förmliche Verletzung des Artikels 80 des in Versailles am 28. Juni unterzeichneten Friedensvertrages enthalten. Diese Verletzung ist doppelter Art:

1. Indem Artikel 61 die Zulassung Oesterreichs zum Reichsrat ausspricht, stellt er diese Republik den das Deutsche Reich bildenden „Deutschen Ländern“ gleich — eine Gleichstellung, die mit der Achtung der österreichischen Anhängigkeit nicht vereinbar ist.

2. Indem er die Teilnahme Oesterreichs am Reichsrat zuläßt und regelt, schafft der Artikel 61 ein politisches Band zwischen Deutschland und Oesterreich und eine gemeinsame politische Verbindung in vollkommenem Widerspruch mit der Anhängigkeit Oesterreichs. Die alliierten und assoziierten Mächte erinnern daher die deutsche Regierung an den Artikel 178 der deutschen Verfassung, wonach die Bestimmungen des Vertrages von Versailles durch die Verfassung nicht berührt werden können und fordern die deutsche Regierung auf, die gehörigen Maßnahmen zu treffen, um diese Verletzung unverzüglich durch Kraftloserklärung des Artikels 61 Abs. 2 zu beseitigen.

Unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen für den Fall der Weigerung und auf Grund des Vertrages selbst (namentlich des Artikels 429) erklären die alliierten und assoziierten Mächte der deutschen Regierung, daß diese Verletzung ihrer Verpflichtungen in einem wesentlichen Punkte die Mächte zwingen wird, unmittelbar die Ausdehnung ihrer Befehle auf dem rechten Rheinufer zu befehlen, falls ihre gerechte Forderung nicht innerhalb 14 Tagen, vom Datum der vorliegenden Note gerechnet, erfüllt ist.

„Gegen das deutsche Selbstbestimmungsrecht.“

Die Forderung der alliierten und assoziierten Mächte, daß der Absatz 2 des Artikels 61 der deutschen Reichsverfassung aufgehoben werden soll, wird in ganz Deutschland eine so ausnahmslos einmütige Verurteilung finden, daß auch die Haltung der Regierung in diesem Fall nicht zweifelhaft sein kann. Die Forderung der Entente widerspricht der Vermunft, dem Friedensvertrag und dem Grundbegriffe des nationalen Selbstbestimmungsrechts.

Sie ist vor allem sinnlos. Denn die durch den Friedensvertrag geschaffene Lage wird durch den Fortbestand der Wegfall des genannten Absatzes der deutschen Reichsverfassung in keiner Weise geändert. Der betreffende Satz lautet:

„Deutsch-Oesterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutsch-Oesterreichs beratende Stimme.“

Der wesentliche Teil dieses Absatzes besitzt einen ausgesprochen bedingungsweisen Charakter. Er setzt fest, in welcher Weise Deutsch-Oesterreich im Reichsrat vertreten sein würde, falls der Anschluß an das Deutsche Reich erfolgte. Da die Verfassung an anderer Stelle, im Artikel 178, ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages durch die Verfassung nicht berührt werden, so ist es klar, daß bei gutem Willen ein Widerspruch zwischen der bedingungsweise vorgesehenen Zulassung stimmberechtigter Reichsratsmitglieder aus Deutsch-Oesterreich und dem Artikel 80 des Friedensvertrages nicht konstruiert werden kann. Derauf Artikel 80 des Friedensvertrages stellt die Unabhängigkeit Deutsch-Oesterreichs fest, „es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt“. Die Möglichkeit des Anschlusses Deutsch-Oesterreichs an das Deutsche Reich ist also auch durch den Friedensvertrag nicht beseitigt; und es ist ein unzweifelhaftes Recht Deutschlands, diesen möglichen Fall in seiner Verfassung vorzusehen, wenn es im übrigen nicht versucht, die Vorbedingung für den Anschluß, nämlich die Zustimmung des Rates des Völkerbundes, zu umgehen. Das ist an sich nicht der Fall und ist überdies durch die Erklärungen der deutschen Regierung in Versailles, wonach Deutschland ohne Zustimmung der Entente das Verhältnis zu Deutsch-Oesterreich nicht ändern werde, ferner durch den schon zitierten Artikel 178 der Verfassung ausdrücklich sichergestellt. Solange die im Friedensvertrag vorgesehenen Bedingungen des Anschlusses fehlen, ist also Artikel 61, Absatz 2, ohnehin nicht in Kraft. Die ausdrückliche Aufhebung dieser Verfassungsbestimmung aber würde nicht daran ändern, daß der Anschluß Deutsch-Oesterreichs an Deutschland nach wie vor, wenn auch unter bestimmten Bedingungen, möglich bleibt. Das deutsche Volk ist berechtigt, die Bedingungen für ein Anfinnen zu fordern, das keineswegs den ursprünglichen Zweck erfüllt, wohl aber den unerhörtesten Eingriff in seine eigenen Angelegenheiten bedeutet.

Die Forderung der Entente kann nur einen Sinn haben, nämlich den, aufs neue dem Gedanken des nationalen Selbstbestimmungsrechts, soweit es das deutsche Volk betrifft, ins Gesicht zu schlagen. Die erhebliche Mithuld Deutschlands an dem zeitweiligen Verlust seines Selbstbestimmungsrechtes ist leider nicht zu bestreiten. An ihm selbst hätte es gelegen, rechtzeitig dem von den Deutschen Oesterreichs in aller Form ausgesprochenen Wunsch nach nationalem Zusammenschluß Rechnung zu tragen. Es gab keine Macht der Welt, die Deutschland daran hindern konnte, einer solchen Pflicht Genüge zu tun. Die Versäumnis dieser Pflicht hat den Gegnern des Anschlusses erst die Handhabe gegeben, um zu verhindern; die Handhabe, nicht aber das Recht. Die Entente muß sich darüber klar sein, daß ihre gesamte Politik in der Anschlußfrage das nationale Selbstbestimmungsrecht leugnet, das sie bisher theoretisch als höchsten Grundsatz anerkannt hat.

Das deutsche Volk setzt sich über diese Tatsache völlig im Klaren. Und so sehr es notwendig und richtig war, jede Forderung der Gegner nach besten Kräften zu erfüllen, die den berechtigten Vorteil des Siegers über den Besiegten nach Maßgabe des Möglichen wahrte, so notwendig ist es, an diesem Punkt haltzumachen. Das deutsche Volk hat nicht das Recht, sich selbst aufzugeben. Proteste und taktische Rückgebungen, Entzückung sind im allernächsten noch keine Politik; und dieses Recht ist während der letzten Monate von deutscher Seite nur allzu oft geübt worden. Hier aber, wo